

Bundesrätin Simonetta Sommaruga
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Einreichung per Email an:
mohamed.benahmed@bfe.admin.ch
martin.michel@bfe.admin.ch

Bern, 18. November 2022

Stellungnahme zur Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/2023 (WResV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen Bezug auf die am 19. Oktober 2022 eröffnete Vernehmlassung zur Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/2023 (WResV) und übermitteln Ihnen fristgerecht die Einschätzung des Schweizerischen Verbandes der Telekommunikation (asut).

Einleitende Bemerkungen

Telekommunikationsnetze und Rechenzentren sind kritische Infrastrukturen, die für die Kommunikation und den Datenaustausch von Bevölkerung, Behörden und Wirtschaft unerlässlich sind. Einschränkungen bei der Stromversorgung dieser kritischen Infrastrukturen hätten daher unmittelbar gravierende Auswirkungen auf die ganze Schweiz. Dies gilt nicht nur für einen Black-out oder eine zyklische Stromabschaltung, sondern betrifft bereits die Kontingentierung des Stromverbrauchs. Je nach Ausmass der Kontingentierung müssten bei den Telekomaniern und in den Rechenzentren Systeme abgeschaltet werden und damit würden wichtige Kommunikationsdienste ausfallen und wären Anwendungen sowie Daten in Rechenzentren für Behörden, Unternehmen sowie für Nutzerinnen und Nutzer nicht mehr verfügbar. Daher sollen die Telekomnetze und Rechenzentren von einer Kontingentierung und Netzabschaltung so lange als möglich ausgenommen werden.

Angesichts der gravierenden Auswirkungen einer Strommangellage begrüssen wir die Schaffung von Reservekapazitäten, wie dies vom Bundesrat vorgeschlagen wird. Die Betreiber von Telekomnetzen und von Rechenzentren verfügen über eine grosse Anzahl an leistungsfähigen Notstromgruppen. Eine Umfrage bei Mitgliedern unseres Verbandes hat gezeigt, dass mehrere hundert Megawatt Leistung zur Verfügung gestellt werden könnten und die Telekommunikations- und Rechenzenterunternehmen damit einen Beitrag zu einer sicheren Stromversorgung der Schweiz leisten können.

Einschätzung zur Verordnung

In der folgenden Einschätzung zur Verordnung über den Einsatz von Reservekraftwerken für den Winter 2022/2023 konzentrieren wir uns auf die vorgeschlagenen Regelungen für Notstromgruppen.

Zu Art. 13 Teilnahme von Notstromgruppen

Wie eingangs erläutert, begrüssen wir den Einsatz von Notstromgruppen zur ergänzenden Reserve. Dabei sieht Art. 13 richtigerweise eine Ausnahme für kritische Infrastrukturen bei der Verpflichtung zur Teilnahme vor. Im Verordnungsentwurf und im erläuternden Bericht wird jedoch nicht geklärt, welche Sektoren und Teil-Sektoren zu den kritischen Infrastrukturen zählen. Im Sinne der Rechtssicherheit wäre dies aber erforderlich. Aufgrund der Kritikalität der Telekomnetze und Rechenzentren für Bevölkerung, Behörden und Wirtschaft zählen diese zwingend zu den kritischen Infrastrukturen. Die Ausnahmeregelung in Art. 13 ist daher zweckmässig, damit Betreiber von Telekomnetzen und Rechenzentren den Betrieb ihrer Anlagen und Systeme gewährleisten können.

Zu Art. 14 Vereinbarung mit Betreibern von Notstromgruppen und Verfügbarkeitsentgelt

Unter Art. 14, Ziff. 3 wird festgehalten, dass die Betreiber ihre «Notstromgruppen weiterhin für ihre eigenen betrieblichen Zwecke nutzen» dürfen, wobei der «Einsatz für die Stromreserve [...] im Fall eines Abrufs Vorrang» hat. Wie der Begriff Notstromgruppen schon aussagt, dienen diese Anlagen der Versorgung in Notfällen (Stromausfall), damit der Betrieb unterbrochsfrei fortgesetzt werden kann. Offen bleibt beim jetzigen Art. 14, was im Falle eines Stromausfalls – z.B. Leitungsschaden oder Defekt in einem Transformator – gilt, der zufälligerweise mit dem Abruf der Reserve zusammenfällt. In solchen Situationen muss der Einsatz einer Notstromgruppe zur Aufrechterhaltung des Betriebs für kritische Infrastrukturen wie Telekomnetze und Rechenzentren erste Priorität haben bzw. es muss auch möglich sein, den Abruf zu stoppen und umgehend die Eigenversorgung sicherzustellen.

Sollten Telekomnetze oder Rechenzentren nicht von der Kontingentierung ausgenommen werden, dann müssten diese Unternehmen einen Teil des Strombedarfs mit den Notstromgruppen selbst produzieren, um ihre Dienste weiterhin anbieten zu können. Auch in diesen Fällen würde ein Abruf dazu führen, dass der Betrieb der kritischen Infrastrukturen beeinträchtigt wird. Daher soll auch hier der Sicherstellung des Betriebs der Telekomnetze und Rechenzentren erste Priorität zugestanden werden.

Notstromgruppen mit hoher Leistung weisen einen grossen Dieserverbrauch auf. Daher haben die Betreiber dieser Anlagen entsprechende Reservetanks, damit der Notbetrieb während mehreren Tagen möglich ist. Ein Einsatz im Rahmen der Stromreserve kann dazu führen, dass diese Diesereserven erschöpft werden und damit der eigentliche Notbetrieb nicht mehr sichergestellt ist. Der Bund muss daher den laufenden Nachschub an Diesel sicherstellen (inkl. Logistik), damit die Betreiber von Telekomnetzen und Rechenzentren nicht Gefahr laufen, dass bei mangelnder Stromversorgung der Betrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Zu CO₂-Verordnung, Art. 41 Abs. 3

Der Betrieb von Notstromgruppen führt zu Emissionen und Umweltauswirkungen. Daher unterliegen diese Anlagen auch entsprechenden Auflagen (z.B. Luftreinhalteverordnung). Der Einsatz von Notstromgruppen im Rahmen der Stromreserve darf daher nicht dazu führen, dass die beteiligten Unternehmen mit Auflagen oder Kosten «bestraft» werden. Dies würde nicht nur die Bereitschaft der Unternehmen zur Teilnahme an der Stromreserve schmälern, sondern auch den Wettbewerb verzerren, da Unternehmen, die ihre Anlagen zum Wohle einer stabilen Stromversorgung zur Verfügung stellen, mit zusätzlichen Kosten konfrontiert wären. Betreffend EHS regelt der vorgeschlagene Art. 41 Abs. 3 diese Ausnahme für Notstromgruppen. Es braucht aber noch weitere Ausnahmen, beispielsweise bei der Luftreinhaltung oder beim Lärmschutz. Dies soll entsprechend auf dem Verordnungsweg temporär geregelt werden.

Weitere Potentiale zur Vermeidung einer Strommangellage

Im Zentrum der ergänzenden Reserve steht die Bereitstellung von zusätzlichen Produktionskapazitäten durch Reservekraftwerke und Notstromgruppen. Neben der Stromproduktion bei fehlender Markträumung können Notstromgruppen aber auch zur Eigenversorgung (Inselbetrieb) eingesetzt werden und damit auf der Nachfrageseite den Strombezug aus dem Netz senken. Dieser Ansatz wird in der vorliegenden Verordnung nicht angesprochen. Angesichts der grossen Menge an Notstromgruppen in der Schweiz empfehlen wir die rasche Prüfung, wie diese Potentiale koordiniert und genutzt werden können.

Wir danken Ihnen für den Entwurf der Verordnung, den wir im vorstehenden Sinne begrüßen. Für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen danken wir Ihnen im Voraus.

Freundliche Grüsse

asut – Schweizerischer Verband der Telekommunikation



Peter Grütter, Präsident